



Satzung

Turngau Münsterland

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Grundsätze

1. Der TURNGAU MÜNSTERLAND 1895 e.V., - nachstehend TGM genannt -, ist der regionale Sportverband der Turn- und Sportvereine des Münsterlandes innerhalb des Westfälischen Turnerbund (nachfolgend WTB genannt) und des Deutschen Turnerbund (nachfolgend DTB genannt).
2. Der TGM wurde 1895 gegründet und hat seinen Sitz in Münster (Westfalen). Der TGM ist in das Vereinsregister unter Nr. 1754 beim Amtsgericht Münster eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der TGM, seine Mitglieder und seine Organe treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
5. Der TGM ist parteipolitisch und religiös neutral.
6. Bei allen Bezeichnungen in dieser Satzung, in Ordnungen, Tagesordnungen, Einladungen und Beschlüssen des TGM, seiner Organe, Gremien und Ausschüsse, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung immer alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit entweder die weibliche oder die männliche Form verwendet wird.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Turngau Münsterland ist die Förderung des Turnens, der Sportarten die dem Turnsport angegliedert sind, sowie des Freizeit- und Gesundheitssport.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die ideelle, materielle und persönliche Unterstützung der dem TGM angeschlossenen Mitglieder.
 - b) Förderung der turnerischen Betätigung als Vorsorge gegen Gefahren der Bewegungsarmut und zur Erhaltung bzw. Wiedergewinnung von Gesundheit und Vitalität.
 - c) Grundschulung, intensive Gesundheits- und Fitnessförderung, gesunde Leistungsförderung und sinnvolle Freizeitgestaltung.
 - d) dezentrale Lehrarbeit, Durchführung von Lizenzaus- und Fortbildungen, sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des LSB-NRW, DTB und WTB
 - e) Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
 - f) Förderung von Breitensport, Leistungssport und integrativen Sportgruppen

- g) Aus-/Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Kampfrichtern und Helfern.
- h) Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der TGM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des TGM dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TGM.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TGM fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den TGM keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Grundlagen der Tätigkeit des Turngaus

1. Der Turngau ist als Verband eine rechtlich eigenständige Untergliederung des Westfälischen Turnerbundes e.V. (WTB).
2. Der Turngau ist der regionale Zusammenschluss der Sportvereine, die ihren Sitz in seinem Zuständigkeitsbereich haben.
3. Grundlage für die Arbeit ist die Satzung des WTB, in der jeweils gültigen Fassung, die auch für den Turngau anzuwenden ist und durch die Satzung des Turngaus ergänzt wird. Im Zweifel gilt die Satzung des WTB.
4. Der Turngau nimmt als regionale Untergliederung des WTB dessen Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich wahr, soweit es die Satzung des WTB regelt und Aufgaben und Zuständigkeiten dem Turngau zuweist.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der TGM hat folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder des TGM
2. Die ordentlichen Mitglieder sind die im Turngau Münsterland gemeldeten Vereine.

3. Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen / Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen. Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, personelle oder materielle Förderung durch den TGM und haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder, sind Persönlichkeiten, die sich um den Sport im Bereich des TGM besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des TGM ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des TGM können nur Vereine werden, die ihren Sitz im regionalen Zuständigkeitsbereich des Verbandes haben. Mitglieder des TGM müssen auch Mitglied des WTB sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Voraussetzung ist, dass Turnen im Sinne der Satzung des WTB durch den Verein betrieben wird und der Verein als gemeinnützig durch das Finanzamt anerkannt ist.
3. Die Mitgliedschaft im Turngau ist eine gestufte Mehrfachmitgliedschaft. Der Beitritt zum Turngau begründet gleichzeitig eine Mitgliedschaft im WTB. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Turngau entscheidet das Präsidium des WTB in Abstimmung mit dem Turngau. Mit Beschlussfassung des WTB beginnt die Mitgliedschaft. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Im Falle einer Nichtaufnahme steht dem Antragsteller das Recht zu, den Rechtsausschuss des WTB anzurufen.
4. Mit der Aufnahme erkennt der Verein die Satzung und die Ordnungen des Turngau Münsterland und des WTB als verbindlich an.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung / Verlust der Rechtsfähigkeit
2. Der Austritt ist schriftlich bis zum 30. September zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Präsidium des WTB zu erklären. Mit der Kündigung der Mitgliedschaft im Turngau endet automatisch die Mitgliedschaft des Vereins im WTB.
3. Dem ausgeschiedenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Eigentum des Turngaus ist dem Turngau zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 Ausschluss aus dem TGM

1. Ein Ausschluss aus dem TGM kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft oder vorsätzlich gegen die Satzung des Turngau oder des WTB, dessen Ordnungen oder Beschlüsse verstößt oder Beiträge trotz Mahnung nicht fristgerecht entrichtet. Forderungen zu Beitragsrückständen bleiben bestehen und müssen trotz Ausschluss entrichtet werden.
2. Der Ausschluss kann nur nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand des TGM erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Ausschlussbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.
3. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens ein Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Beiträge

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des TGM werden von den Mitgliedern folgende Beiträge erhoben:
 - a) Mitgliedsbeitrag
 - b) Aufnahmegebühr
 - c) Sonderbeiträge
 - d) Umlagen
2. Im Mitgliedsbeitrag an den Turngau ist gleichzeitig der Jahresbeitrag an den WTB, sowie an den DTB / DOSB und LSB enthalten.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden auf der Grundlage der von den Mitgliedsvereinen an den LSB NRW gemeldeten Mitgliederzahlen per 01.01. des laufenden Jahres, erhoben. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, an der Bestandserhebung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW) teilzunehmen. Werden dort keine Teilnehmer gemeldet, so fällt eine Mindestgebühr laut Beitragsordnung an.
4. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand des TGM in der Beitragsordnung.
5. Sonderbeiträge entstehen nur für bestimmte Leistungen oder Sondervorhaben des TGM. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Umlagen sind einmalige, von den Mitgliedern zu leistende Geldbeträge, deren Höhe nicht über dem Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages liegen dürfen. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

7. Bei Veränderungen der Beiträge des WTB, des LSB NRW, des DTB oder DOSB, ist der geschäftsführende Vorstand des TGM berechtigt, die Mitgliedsbeiträge des Turnaus entsprechend anzupassen.
8. Der TGM ist berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.
9. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
10. Sollten künftig Beiträge nicht mehr durch den TGM, sondern durch einen übergeordneten Verband oder eine andere Organisation für den TGM erhoben werden, so bleiben alle Punkte dieses Paragraphen erhalten, die weiterhin erforderlich sind.

§ 10 Organe des TGM

1. Organe des TGM sind:
 - 1) die Mitgliederversammlung
 - 2) der geschäftsführende Vorstand
 - 3) der erweiterte Vorstand
 - 4) die Jugendversammlung
 - 5) der Vorstand der Turnjugend
 - 6) der Sportausschuss
 - 7) der Ehrenausschuss

§ 11 Aufwendungsersatz und Vergütung

1. Die Organmitglieder des TGM nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Bei Bedarf können diese Ämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung, die Vertragsgestaltung und die Höhe der Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Im Übrigen haben die Organmitglieder und die im Auftrag des TGM handelnden Personen einen Anspruch auf Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den TGM entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
4. Näheres regelt die Honorarordnung des TGM. Die Honorarordnung wird vom erweiterten Vorstand festgelegt.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TGM und wird in Form einer Delegiertenversammlung durchgeführt.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Vereine
 - b) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
 - c) den Mitgliedern des Vorstandes der Turnjugend
 - d) den Mitgliedern des Sportausschusses
 - e) den Mitgliedern des Ehrenausschusses
 - f) den Ehrenmitgliedern
4. Jedes ordentliche Mitglied stellt jeweils für die ersten 500 beitragspflichtigen Mitglieder drei und für jede weitere 500 beitragspflichtigen Mitglieder jeweils einen weiteren Delegierten. Grundlage für die Berechnung der Delegiertenstimmen sind die von den Mitgliedervereinen an den LSB NRW gemeldeten Mitgliederzahlen für den WTB unter Turnen-Westfalen zum 01.01. des laufenden Jahres.
Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, an der Bestandserhebung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW) teilzunehmen. Nimmt ein ordentliches Mitglied nicht an der Bestandserhebung teil, entfällt das Recht Delegierte zu entsenden.
5. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Delegierte müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Jugend im TGM wird durch den Vorstand der Turnjugend vertreten. Zusätzlich kann die Jugendversammlung bis zu fünf weitere Delegierte mit Stimmrecht entsenden.
7. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, Sportausschusses, Ehrenausschusses und die Ehrenmitglieder, sowie die Mitglieder vom Vorstand der Turnjugend und die Delegierten der Turnjugend, haben je Person eine Stimme.
8. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
9. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform per Mail oder per Postversand mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse versandt wurde.
10. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

11. Die endgültige Tagesordnung ist den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen.
Die Tagesordnung gilt als zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse versandt wurde oder wenn sie auf der Homepage des TGM veröffentlicht wurde.
12. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Personen verlangt wird.
13. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Personen, beschlussfähig.
14. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
15. Änderungen der Satzung oder des Zwecks, sowie der Auflösung des TGM, können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.
16. Über die Mitgliederversammlung des TGM ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des TGM
 - 2) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - 3) Entlastung des Vorstandes
 - 4) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 5) Festsetzung der Sonderbeiträge und Umlagen
 - 6) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - 7) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Auflösung des TGM

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden.
2. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
3. Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer

außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

4. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 15 Vorstand des TGM

1. Der Vorstand des TGM besteht aus:
 - 1) der/m 1. Vorsitzenden
 - 2) der/m 2. Vorsitzenden
 - 3) der/m Sportwart/in
 - 4) der/m Kassenwart/in
 - 5) der/m Vorsitzende/n Turnjugend
 - 6) der/m Geschäftsführer/in
 - 7) der/m Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - 8) der/m Beauftragten für Gleichstellung, Gesellschaftspolitik
 - 9) der/m Fachwart/in für Kinderturnen
 - 10) der/m Fachwart/in für Jugendturnen
2. Die unter 1) bis 7) genannten Ämter bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB. Personalunion ist bei diesen Ämtern nicht zulässig.
3. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den TGM gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, darunter der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und wird ergänzt durch die unter § 15.1 8) bis 10) genannten Ämter. Zum erweiterten Vorstand gehört zudem je ein Vertreter aus den Bezirken des TGM. Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln durch die Mitgliederversammlung im zweijährigen alternierenden Rhythmus für jeweils vier Jahre gewählt. Ausnahme bildet der Vorsitzende Turnjugend, der Fachwart Kinderturnen und der Fachwart Jugendturnen. Diese Positionen werden durch die Jugendversammlung gemäß der Ordnung der Turnjugend gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt im Wechsel die Ämter unter
1) + 3) + 6) + 8) und 2) + 4) + 7)
6. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
7. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder wird ein Amt bei einer Wahl nicht besetzt, so bestellt der erweiterte Vorstand einen Nachfolger, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
9. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des TGM. Er ist für alles zuständig, was nicht durch die Satzung oder Ordnungen, einem anderen Organ des TGM zugewiesen ist.

10. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind bei einer Versammlung nur drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, so müssen die Beschlüsse einstimmig sein.
12. Beschlüsse vom Vorstand sind schriftlich zu protokollieren.
13. Der Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe des TGM teilnehmen. Der 1. Vorsitzende oder seine Vertretung darf bei den jeweiligen Sitzungen auch beschließend teilnehmen.
14. Bei Verstößen eines Vorstandsmitgliedes gegen die Satzung des TGM kann das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Für einen Ausschluss ist eine zweidrittel Mehrheit des erweiterten Vorstandes und des Ehrenausschusses notwendig.

§ 16 Turnjugend

1. Die Turnjugend ist die Gemeinschaft aller jungen Menschen bis 27 Jahren in den Mitgliedvereinen des TGM.
2. Organe der Turnjugend des TGM sind
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Vorstand der Turnjugend
3. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend im TGM. In der Jugendversammlung wählen die Jugendlichen ihre Vertretung in Form des Jugendvorstandes. Wählen dürfen Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Ämter, welche gleichzeitig dem Vorstand des TGM angehören, dürfen nur von volljährigen Personen übernommen werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes der Turnjugend werden einzeln durch die Jugendversammlung für jeweils vier Jahre gewählt.
5. Der Vorstand der Turnjugend gestaltet den Kinder- und Jugendbereich in eigener Verantwortung und trägt Mitverantwortung in der Gesamtorganisation des TGM.
6. Die Jugend hat keine eigene Finanzverwaltung. Die erforderlichen Mittel für Lehrgänge, Tagungen und Veranstaltungen, werden im Haushalt und der Finanzverwaltung des TGM bereitgestellt.
7. Näheres regelt die Ordnung der Turnjugend, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Ordnung der Turnjugend darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 17 Sportausschuss

1. Den Sportausschuss des TGM bilden der Sportwart, der Jugendvorstand, die Fach- und Kampfrichterwarte der jeweiligen Fachbereiche und Sachgebiete (zum Beispiel Turnen, Gesundheitssport, Spiele, Leichtathletik, etc.) bzw. deren Vertreter im Turngau und in den Bezirken. Der Sportwart leitet die Versammlung des Sportausschusses.
2. Es werden so viele Fach- und Kampfrichterwarte durch den Vorstand eingesetzt, wie Sachgebiete betreut werden müssen. Die Mitglieder des Sportausschusses sind für die fachlichen Aufgaben ihres Gebietes verantwortlich. Sie werden für zwei Jahre vom geschäftsführenden Vorstand des TGM ernannt.
3. Die Fach- und Kampfrichterwarte können zur Aufgabenverteilung einen Arbeitskreis bilden und so für Bezirke und Turnkreise Unterteilungen schaffen. Der Fachwart fungiert als direkter Ansprechpartner gegenüber dem Vorstand.
4. Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung seiner fachlichen Aufgaben. Falls erforderlich, bildet dieser weitere Fachausschüsse.
5. Der Sportausschuss bzw. die Fach- und Kampfrichterwarte unterstützen den Vorstand der Turnjugend fachlich, wenn dies für bestimmte Veranstaltungen erforderlich ist.
6. Beschlüsse im Sportausschuss werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 18 Ehrenausschuss

1. Der Ehrenausschuss besteht aus maximal fünf Mitgliedern, die keinem anderen Organ des TGM angehören dürfen.
2. Die Mitglieder vom Ehrenausschuss werden von der Mitgliederversammlung des TGM für vier Jahre gewählt.
3. Der Ehrenausschuss kann als Schlichtungsinstanz bei Streitigkeiten der Mitglieder untereinander oder aber bei solchen der Führungsstellen des Gaues mit den Vereinen angerufen werden. Kommt es durch Vermittlung vom Ehrenausschuss nicht zu einer Einigung, so kann er, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind, eine Entscheidung treffen.
4. Der Ehrenausschuss wählt einen Vorsitzenden. Dieser leitet bei Bedarf die Versammlungen des Ehrenausschusses.
5. Der 1. Vorsitzende des TGM oder seine Vertretung ist zu den Sitzungen vom Ehrenausschuss einzuladen.

§ 19 Gliederung des Gaues

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben gliedert sich der TGM in drei Bezirke. Die Abgrenzung und die Anzahl der Bezirke legt der erweiterte Vorstand des TGM fest.

2. Für jeden Bezirk wird ein Vertreter durch den erweiterten Vorstand festgelegt. Dieser koordiniert, leitet und unterstützt die jeweiligen Fachbereiche bei Veranstaltungen im zuständigen Bezirk. Zur Erfüllung dieser Aufgaben, können zusätzlich Fachwarte für die Bezirke vom erweiterten Vorstand ernannt werden.
3. Die Satzung und Ordnungen des TGM sind für die Bezirke bindend.
4. Die Bezirke des TGM haben keine eigene Finanzhoheit und unterstehen in wirtschaftlicher Hinsicht dem TGM. Alle Veranstaltungen der Bezirke sind dem TGM zu melden und über diesen abzurechnen.
5. Bei Bedarf kann ein Bezirk durch den erweiterten Vorstand des TGM verändert, aufgelöst oder für Veranstaltungen oder Wettkämpfe, in Kreise untergliedert werden.

§ 20 Ehrungen / Ehrenmitglied

1. Für langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des TGM, der Bezirke oder der Vereine sowie für besondere Verdienste um Führung und Entwicklung des Turnens im TGM können bestimmte Personen durch den Vorstand geehrt werden.
2. Das nähere Verfahren über die Verleihung von Ehrungen regelt die, vom erweiterten Vorstand zu erlassende Ehrungsordnung.
3. Weitere Ehrungen regeln die Ehrungsordnung des Westfälischen Turnerbundes (WTB) und des Deutschen Turnerbundes (DTB).
4. Zum Ehrenmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt, wer in außergewöhnlichem Maße im TGM über den Verein hinaus mitgewirkt hat.

§ 21 Haftungsbeschränkung

1. Der TGM, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des TGM im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des TGM oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des TGM gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den TGM einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 22 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den TGM erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungswerkes erforderlich ist

und eine Rechtsgrundlage oder ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den TGM erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
4. Den Organen des TGM, allen Mitarbeitern oder sonst für den TGM tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem TGM hinaus.
5. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der TGM eine Datenschutzordnung, die vom erweiterten Vorstand beschlossen wird.
6. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 23 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, von denen mindestens zwei bei der Kassenprüfung anwesend sein müssen. Die Prüfer dürfen keinem anderen Organ des TGM angehören.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes.
4. Fallen ein oder mehrere Kassenprüfer in der Amtszeit aus, so darf der erweiterte Vorstand das Amt bis zur nächsten Neuwahl kommissarisch durch eine andere Person ersetzen.

§ 24 Anti-Doping-Bestimmung

1. Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmung und das Verfahren richten sich nach der Satzung des WTB.

§ 25 Schutz vor Gewalt

1. Der Turngau Münsterland e.V., seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
Der Turngau Münsterland e.V., seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutzkonzept und trägt dafür Sorge, dass das Konzept gelebt und auf allen Ebenen umgesetzt wird. Das Schutzkonzept sieht u.a. Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu konkreten Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen, sowie untereinander, zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein und zum Umgang mit Vorfällen bzw. Verdachtsfällen vor.

§ 26 Auflösung des TGM

1. Die Auflösung des TGM kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des TGM oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TGM an den Westfälischen Turnerbund e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion des TGM mit einem anderen Verband fällt das Vermögen an den neu entstehenden Verband bzw. an den aufnehmenden Verband.

§ 27 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **xx.xx.xxxx** beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Satzungen und Ordnungen von übergeordneten Verbänden sind zu beachten.
3. Vorausgegangene Satzungen verlieren mit in Kraft treten dieser Satzung ihre Gültigkeit. Bezeichnungen für Ämter und Organe des TGM, die sich im Zuge dieser Satzung geändert haben, gehen in der neuen Bezeichnung über.

Ort, Datum:

Unterschriften:

1.Vorsitzende/r oder

2.Vorsitzende/r

Protokollführer/in